

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **12. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern zuletzt geändert am 10.07.2025.**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 10.07.2025 die folgende 12. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern beschlossen:

#### **Artikel I**

**§ 3 der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern wird wie folgt geändert:**

#### **§ 3 Benutzungsgebühr und Nebenkosten**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Übergangwohnheimen ist monatlich eine Benutzungsgebühr in Höhe **von 68,65 €** pro Person zu zahlen.

Für die nutzungsabhängigen Nebenkosten ist eine monatliche Pauschale zu zahlen pro Person in Höhe **von 197,20 €**.

Für die angemieteten Wohnungen gemäß § 1 Abs.4 werden die gleichen Benutzungsgebühren festgesetzt, da diese nicht als Wohnungen weitervermietet werden, sondern als Dependancen der Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden.

#### **Artikel II**

Die 12. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 10.12.2025

Dejan Vujinovic  
Bürgermeister